

**Verordnung
des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Beflaggung der kirchlichen Gebäude**

Vom 18. November 1947

(ABl. EKD 1948 S. 2)

§ 1

Wenn Kirchen und kirchliche Gebäude beflaggt werden, darf nur die Kirchenfahne (vio-
lettes Kreuz auf weißem Grund) gezeigt werden.

§ 2

Unter welchen Voraussetzungen Kirchen und kirchliche Gebäude zu beflaggen sind, rich-
tet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.¹

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.²

¹ Siehe hierzu § 10 des Lebensordnungsgesetzes (Nr. 2).

² Die Verordnung wurde am 1. Januar 1948 verkündet.

